

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

- 1. zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ältestenrates
zu den Empfehlungen der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung
der Abgeordneten in den Vorlagen vom 16. Juni 1995**

**hier: Nummern I und II
– Drucksache 13/1803 –**

- 2. zu dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und F.D.P. – Drucksache 13/1 –**

**Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht
– Drucksache 13/2**

- 3. zu dem Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi,
Wolfgang Bierstedt, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS
zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und F.D.P. – Drucksache 13/1 –**

**Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht
– Drucksache 13/12 –**

1. Problem

Die Wirkung des Parlaments in der Öffentlichkeit wird im wesentlichen durch die öffentlichen Plenarsitzungen und die Berichterstattung darüber bestimmt. Dabei erwecken Bilder vom Plenarsaal oftmals den Eindruck, die Abgeordneten seien arbeitsmüde und nicht genügend engagiert. Versuche, der Bevölkerung den parlamentarischen Alltag mit seiner Komplexität und Aufgabenfülle näherzubringen, haben bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Eine Umstrukturierung der parlamentarischen Arbeit, die auch eine verbesserte Außendarstellung des Deutschen Bundestages ermöglichen würde, ist bisher nicht erfolgt.

2. Lösung

Die Parlamentsarbeit wird um- und neugestaltet mit dem Ziel, das Plenum nach innen und außen attraktiver zu machen. Es wird die Möglichkeit geschaffen, über fachspezifische Themen, die nur für bestimmte Fachkreise von Bedeutung sind, abschließend in den Ausschüssen zu debattieren und nur die Abstimmung im Plenum vorzunehmen. Gleichzeitig wird eine besondere Plenar-Kernzeit eingeführt, die zu wesentlichen, breite Kreise berührenden Themen, gesondert von der übrigen Tagesordnung, an Donnerstagen stattfinden kann. Verschiedene Begleitmaßnahmen sollen eine möglichst hohe Präsenz bei diesen Debatten gewährleisten.

3. Alternativen

Annahme der Änderungsanträge auf Drucksachen 13/2 oder 13/12.

4. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des parlamentarischen Verfahrens, wie sie in der anliegenden Zusammenstellung aufgeführt sind, anzunehmen,
2. der Deutsche Bundestag begrüßt die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses vom 29. Juni 1995 zur Verkleinerung des Deutschen Bundestages und erwartet die konsequente Weiterverfolgung des Ziels einer Verkleinerung mit Wirkung für die 15. Wahlperiode,
3. den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/1 – auf Drucksache 13/2 abzulehnen,
4. den Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Wolfgang Bierstedt, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 13/1 – auf Drucksache 13/12 abzulehnen.

Bonn, den 19. September 1995

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Zusammenstellung

I. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 werden die Worte „sechs Sitzungswochen“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

2. § 27 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Anschluß an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.“

3. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.“

4. Nach § 45 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.“

5. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen

(1) Die Ausschüsse sollen im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlußberatung der überwiesenen Vorlagen öffentliche Aussprachen durchführen, in denen die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses beruft die Sitzung im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen ein. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt.

(2) Der federführende Ausschluß legt Gestaltung und Dauer der Aussprache im Einvernehmen mit

den mitberatenden Ausschüssen fest. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet die Sitzung. Er hat die dem Präsidenten im Rahmen von Plenarsitzungen zur Verfügung stehenden Rechte zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit Ausnahme der Rechte nach § 38.

(3) Soweit nicht anders beschlossen ist, erteilt der Vorsitzende das Wort nach Maßgabe von § 59 Abs. 2. Will der Vorsitzende sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Rederecht und das Recht, Anträge zur Sache zu stellen, haben alle Mitglieder des Bundestages. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des federführenden Ausschusses, deren Stellvertretern sowie beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses gestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des federführenden Ausschusses, im Falle der Stellvertretung deren Stellvertreter.

(5) Hat der federführende Ausschluß eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung beschlossen, kann ein Viertel seiner Mitglieder verlangen, daß die Vorlage statt dessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird. Eine Vorlage, zu der eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung stattgefunden hat, kann ohne besondere Vereinbarung im Ältestenrat nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein. Der federführende Ausschluß kann jedoch eine nochmalige Befassung im Plenum verlangen, wobei sich die Befassung auf eine Berichterstattung aus dem Ausschluß durch einen Sprecher zu beschränken hat. Der Sprecher hat die verschiedenen im Ausschluß vertretenen Positionen innerhalb von fünf Minuten darzulegen.“

6. § 71 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Bundestages, die nicht Ausschlußmitglieder sind, können Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den federführenden Ausschluß stellen. Die Antragsteller können insoweit außerhalb des Verfahrens nach § 69a mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.“

7. Der bisherige § 71 Abs. 2 wird § 71 Abs. 3.

8. Anlage 4 Nr. II.8 erhält folgende Fassung:

„8. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzungswoche bis Freitag, 10.00 Uhr, beim Präsidenten und bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen.“

II. Änderungen des parlamentarischen Verfahrens**1. Plenar-Kernzeit**

- a) Es wird eine Plenar-Kernzeit von etwa vier bis sechs Stunden mit grundlegenden Themen, längerfristiger Vorausplanung und regelmäßiger Live-Übertragung durch die elektronischen Medien eingeführt.
- b) Als Termin hierfür wird der Donnerstag einer Plenarwoche festgelegt, daher (wertfreier) Bezeichnungsvorschlag: Donnerstags-Debatte.
- c) Die Vorplanung der Donnerstags-Debatte durch Fraktionen und Ältestenrat erfolgt, soweit möglich, gesondert und vorgezogen vor der Zusammenstellung der übrigen Tagesordnungspunkte einer Plenarwoche mit dem Ziel, allen Beteiligten eine besondere inhaltliche Vorbereitung und den Medien die sichere Einplanung einer Live-Übertragung zu ermöglichen. Die Themen dieser Debatte sollen im Sinne des Konsensprinzips zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen mit Rücksicht auf die verschiedenen politischen Richtungen und die Stärke der Fraktionen ausgewählt werden.
- d) Für die Donnerstags-Debatte soll die Anwesenheit der Abgeordneten gewährleistet sein. Die Präsenz soll durch folgende Maßnahmen unterstützt und flankiert werden:
- aa) Die Genehmigung zur Durchführung von Sitzungen parallel tagender Gremien wird in der Regel versagt.
- bb) Die Redezeit wird auf grundsätzlich zehn Minuten begrenzt, um möglichst vielen Abgeordneten die Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben.
- e) Im Anschluß an die Kernzeit-Debatte finden gesammelt Abstimmungen ohne Aussprache statt, bei denen – zusätzlich zu den jetzt schon ohne Aussprache abzustimmenden Vorlagen – diejenigen Gesetzentwürfe und Anträge in zweiter und dritter Beratung abgeschlossen werden, die in einer öffentlichen Ausschlußberatung debattiert wurden. Vor der Abstimmung erhält auf Wunsch des federführenden Ausschusses ein Berichterstatter das Wort für eine fünfminütige Berichterstattung.

2. Fragestunde

- a) Der Text der Fragen wird auf der Besuchertribüne ausgelegt und im Hauskanal eingeblendet.
- b) Gegenüber der Regierung wird die Erwartung ausgesprochen, daß zur Beantwortung häufiger der Minister zur Verfügung steht.
- c) Die Antwort der Regierung sollte kurz ausfallen und eventuell frei vorgetragen werden.

- d) Die Fragezeit wird auf den Mittwoch konzentriert und dort entsprechend verlängert, um die Aufteilung auf Mittwoch und Donnerstag zu beseitigen, mindestens für solche Plenarwochen, in denen Donnerstags-Debatten angesetzt sind.

3. Attraktivität der Plenardebatten

Der Präsident erhält die Befugnis, bei Plenardebatten die Aussprache im Einvernehmen mit den Fraktionen zu verlängern (z. B. 30 Minuten).

4. Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen

- a) Der Teilnehmerkreis besteht aus dem veranstaltenden federführenden Ausschuß und, auf Wunsch, den Mitgliedern der mitberatenden Ausschüsse sowie weiteren interessierten Abgeordneten. Rede- und Antragsrecht steht allen Abgeordneten zu, Stimmrecht jedoch nur den Mitgliedern des federführenden Ausschusses.
- b) Zu den Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen sind Presse, Rundfunk und Fernsehen, Einzelbesucher (z. B. Vertreter von Verbänden und Organisationen) und Besuchergruppen zugelassen. Die dafür erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen sind derzeit im Wasserwerk-Saal gegeben und sollen für mindestens noch einen weiteren Saal (z. B. NH 1903) sowie in der Bauplanung für Berlin vorgesehen werden.
- c) Als Sitzungstag für Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen wird der Mittwoch, in Ausnahmefällen der Nachmittag des Donnerstags vorgesehen.
- d) Die Planung öffentlicher Ausschlußsitzungen ist in erster Linie Aufgabe des federführenden Ausschusses, wobei die Eignung einer Vorlage hierfür schon bei der Überweisung geprüft werden soll. Bei der Terminfestlegung und bei späteren Umplanungen ist das Einvernehmen mit dem Ältestenrat herzustellen.
- e) Wenn eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung stattgefunden hat, findet eine nochmalige Aussprache im Plenum zur zweiten und dritten Lesung grundsätzlich nicht mehr statt; jedoch kann der Ältestenrat eine Plenaraussprache beschließen.

5. Aufteilung der übrigen Plenarzeit

Mittwoch: nur Regierungsbefragung, Fragestunde und ggf. Aktuelle Stunde, keine sonstige Plenarberatung

Donnerstag-nachmittag: Plenarberatungen mit festgelegtem Endtermin

Freitag: Plenarberatungen

Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) und Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

I. Allgemeines

1. Aufgabenstellung des 1. Ausschusses

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ältestenrates zu den Vorschlägen der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten – Drucksache 13/1803 – in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 beraten und angenommen. Unter A. 3 dieses Berichts ist festgelegt, daß der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Beschlußempfehlung zu den erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung erstellen soll.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/2 und der Abgeordneten der PDS auf Drucksache 13/12 sind in der 1. Sitzung des 13. Deutschen Bundestages am 10. November 1994 zu dem Antrag auf Drucksache 13/1 – Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht – gestellt und dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) überwiesen worden.

2. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung des Ältestenrates

Die Beschlußempfehlung und der Bericht des Ältestenrates auf Drucksache 13/1803 Nr. I (Verbesserung der Struktur und Darstellung der parlamentarischen Arbeit) sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Kernzeit-Debatte (sog. Donnerstags-Debatte), die am Donnerstagvormittag durchgeführt wird. Beratungsgegenstände sollen wichtige, breite Kreise der Bevölkerung berührende Themen sein. Die Planung der Debatte soll gesondert und vorgezogen vor der übrigen Tagesordnung erfolgen;
- Einführung Erweiterter öffentlicher Ausschußberatungen, in denen die federführenden und die mitberatenden Ausschüsse im Rahmen einer Schlußdebatte die Beschlußempfehlung und den Bericht des federführenden Ausschusses beraten. Die zweite und dritte Beratung im Plenum sollen dann grundsätzlich ohne weitere Aussprache erfolgen;
- Verlängerung der Kurzintervention in § 27 Abs. 2 von zwei auf drei Minuten und Ermöglichung einer Kurzintervention in der ersten Runde einer Debatte;
- Möglichkeit zur Verlängerung einer Debatte durch den Präsidenten im Benehmen mit den Fraktionen;
- Erweiterung der Möglichkeiten, Änderungsanträge zu stellen.

3. Zum Inhalt der Änderungsanträge

Im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/2 ist vorgesehen, daß die Ausschüsse des Deutschen Bundestages grundsätzlich öffentlich tagen sollen. Der Änderungsantrag auf Drucksache 3/12 der Abgeordneten der PDS enthält, über die Forderung der Öffentlichkeit der Ausschußberatungen hinaus, Regelungen zur Aufnahme von Gruppenrechten und Fristenneuregelungen.

4. Zum Beratungsergebnis

Der 1. Ausschuß hat sich bei seinen Beratungen eng an der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ältestenrates auf Drucksache 13/1803 orientiert und dessen Vorschläge überwiegend unverändert übernommen. Die vorgenommenen Änderungen sind zumeist redaktioneller Natur oder haben Klarstellungsfunktion. Nur in wenigen Ausnahmefällen erschien dem Ausschuß eine Modifizierung der Vorschläge des Ältestenrates angebracht, um die Praktikabilität des neuen Systems der Kernzeit-Debatte und der erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen zu erhöhen. So ist etwa die Frage der Durchführung Erweiterter öffentlicher Ausschußberatungen zur besseren Koordinierung der gemeinsamen Veranstaltung an das Einvernehmen der mitberatenden Ausschüsse geknüpft worden.

Die erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung durch die Neufassung von § 27 Abs. 2, die Einfügung von § 69a und die Ergänzung von § 71 und die Änderung des parlamentarischen Verfahrens erfolgen sofort, werden aber durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Hinblick auf die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen im Herbst 1996 nochmals überprüft.

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/2 und der Abgeordneten der PDS auf Drucksache 13/12 haben keine Mehrheit im Ausschuß erlangt. Das in beiden Anträgen enthaltene Ziel, Ausschußsitzungen künftig generell öffentlich durchzuführen, wurde im wesentlichen damit begründet, daß dies zu mehr Rationalität im politischen Willensbildungsprozeß beitragen, sachgerechte Berichterstattung in den Medien ermöglichen und damit das Parlament wieder näher an seine Wählerinnen und Wähler heranführen könne. Die Öffentlichkeit der Ausschüsse gebe den Bürgerinnen und Bürgern einen guten Einblick in die Arbeit des Parlaments und seiner Abgeordneten und führe damit zur besseren Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen und politischen Arbeit. Von der Mehrheit wurden jedoch Bedenken gegen die generelle Zulassung der Öffentlichkeit in den Ausschußsitzungen vorgetragen. Die kollegiale Zusammenarbeit zwischen Ver-

treten verschiedener politischer Richtungen, durch die die Arbeit in den Ausschüssen geprägt sei, müsse darunter leiden. Auch in den Ausschußberatungen würden dann Reden gehalten, mit denen Wirkung in der Öffentlichkeit und ein möglichst breites Medien-echo erzielt werden sollen. Die Kompromiß- und Konsensfindung werde nicht mehr in den Ausschußsitzungen stattfinden, sondern in der Öffentlichkeit entzogenen Gesprächskreisen, die keiner parlamentarischen Verfahrensordnung mehr unterliegen würden.

Ein Bedarf zur Aufnahme weiterer Gruppenrechte in die Geschäftsordnung wurde nicht gesehen. Die Rechtsstellung der Gruppe der PDS werde durch den an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientierten Beschluß des Deutschen Bundestages – Drucksache 13/684 – abschließend geregelt.

II. Anmerkungen zu den empfohlenen Vorschlägen zur Verbesserung der Darstellung und Struktur der parlamentarischen Arbeit

1. Zur Kernzeit-Debatte (sogenannte Donnerstags-Debatte)

Eine fest vorgesehene und auch für die Fernsehanstalten verlässlich einplanbare Kernberatungszeit am Donnerstagvormittag mit Debatten zu allgemein interessierenden Themen von aktuellem öffentlichen Interesse soll den Abgeordneten Gelegenheit bieten und Anreiz sein, diese Zeit für die Teilnahme an Plenarsitzungen freizuhalten. Die Debatten sollen eine Dauer von ca. vier bis sechs Stunden aufweisen. Die Planung der Kernberatungszeit soll grundsätzlich längerfristig und entkoppelt von gerade eingehenden Vorlagen und Beschlußempfehlungen erfolgen, wobei jeweils an eine Vorlaufzeit von etwa drei Wochen gedacht ist. Im Zusammenhang mit der Beschränkung der Debattenbeiträge auf in der Regel zehn Minuten soll durch die größere Zeitspanne zwischen Planung und Durchführung der Kernzeit-Debatte allen Rednern eine umfassende inhaltliche Vorbereitung ermöglicht werden.

Die Formulierung des 1. Ausschusses „Die Vorplanung der Donnerstags-Debatte durch Fraktionen und Ältestenrat erfolgt, soweit möglich, gesondert und vorgezogen vor der Zusammenstellung der übrigen Tagesordnungspunkte ...“ bringt zum Ausdruck, daß auch bei der Planung der Kernberatungszeit ein gewisses Maß an Flexibilität eingeräumt sein muß. Die gegenüber der Beschlußempfehlung des Ältestenrates eingefügte Ergänzung „soweit möglich“ soll die Option offenhalten, die Thematik der Donnerstags-Debatte auch durch kurzfristige politische Ereignisse zu bestimmen. Insoweit kann die Kernzeit-Debatte auch die Funktion von oftmals kurzfristig angesetzten „vereinbarten Debatten“ übernehmen; denkbar wäre auch eine Debatte im Anschluß an eine Regierungserklärung.

Die Themen der Debatten sollen im Sinne des Konsensprinzips zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen mit Rücksicht auf die verschiedenen politischen Richtungen und die Stärke der Fraktionen ausgewählt werden. Dabei bietet es sich wegen

der zu erwartenden Medienpräsenz an, bei der Festlegung des Beratungsgegenstandes jeweils das Interesse der Öffentlichkeit an dem entsprechenden Thema zu berücksichtigen.

Die Dauer des einzelnen Debattenbeitrages soll auf grundsätzlich zehn Minuten beschränkt werden, so daß eine große Anzahl von Abgeordneten die Gelegenheit zur aktiven Teilnahme erhält. Dies bietet sich gerade bei den Kernzeit-Debatten an, da sie sich auch thematisch nicht nur an bestimmte Fachkreise, sondern an die allgemeine Öffentlichkeit richten sollen.

Um die Anwesenheit vieler Abgeordneter bei diesen Beratungen zu ermöglichen, soll die Genehmigung zur Durchführung von Sitzungen parallel tagender Gremien in der Regel versagt werden. Im Gegensatz zur gegenwärtigen Praxis soll die Durchführung paralleler Veranstaltungen auf unabwiesbare Erfordernisse beschränkt werden. Der ausnahmslose Ausschluß gleichzeitiger Gremiensitzungen – wie in der Beschlußempfehlung des Ältestenrates (Drucksache 13/1803) vorgesehen – erscheint hingegen aus Gründen der nötigen Flexibilität nicht angezeigt.

2. Zur Änderung von § 20 Abs. 4

Die Verkürzung der Frist von derzeit sechs Sitzungswochen auf drei Wochen ist im Hinblick auf die Vorbereitung der neu einzuführenden Kernzeit-Debatte notwendig. Die Kernzeit-Debatte soll in einem zeitlichen Vorlauf gesondert und vorgezogen vor der Zusammenstellung der übrigen Tagesordnungspunkte einer Plenarwoche mit dem Ziel erfolgen, allen Beteiligten eine besondere inhaltliche Vorbereitung zu ermöglichen (siehe oben). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Zeit, die für die Vorbereitung der Schwerpunktdebatte künftig vorzusehen ist, und die Frist für das Aufsetzungsrecht harmonisiert werden um sicherzustellen, daß Anträge, die Mitglieder des Bundestages und Fraktionen in Vorbereitung der Kernzeit-Debatten stellen, auf ihr Verlangen auch aufgesetzt werden.

3. Zur Verbesserung der Attraktivität der Plenardebatten

Die Attraktivität der Plenardebatten soll durch eine flexiblere Debattenstruktur verbessert werden. Dazu erhält der Präsident die Befugnis, die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt im Einvernehmen mit den Fraktionen zu verlängern. Die Verlängerungszeit ist grundsätzlich offen, könnte sich aber an der ursprünglich vorgesehenen Redezeit, dem Debattenverlauf und dem noch vorhandenen Redebedarf orientieren. Umgesetzt wird diese Änderung durch die Ergänzung des üblichen Redezeitbeschlusses um folgenden Satz:

„Der Präsident kann die Aussprache im Einvernehmen mit den Fraktionen verlängern.“

Als weiteres Mittel zur Erhöhung der Attraktivität der Plenardebatten ist die Änderung von § 27 Abs. 2 gedacht. Das erst im Jahr 1990 in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages integrierte, zuvor

aber bereits erprobte Instrument der Kurzintervention soll künftig noch stärker zur Belebung der Plenardebatten beitragen. Zu diesem Zweck wird die zur Verfügung stehende Redezeit von zwei auf drei Minuten verlängert. Diese Zeitspanne ist einerseits oftmals erforderlich, um die Position sachgerecht zu begründen und argumentativ zu belegen, andererseits aber kurz genug, um nicht als Möglichkeit eines ergänzenden, evtl. sogar vorbereiteten Debattenbeitrags mißverstanden zu werden.

Darüber hinaus wird nunmehr auch die Möglichkeit bestehen, bereits in der ersten Runde einer Debatte mit einer Kurzintervention auf den Beitrag eines Redners reagieren zu können. Eine in der ersten Runde einer Debatte gehaltene Rede konnte auch nach der bisherigen Formulierung des § 27 Abs. 2 Gegenstand einer Kurzintervention sein. Es war lediglich nicht zulässig, diese Kurzintervention auch in der ersten Runde anzubringen. Das führte dazu, daß der Intervenant erst geraume Zeit warten mußte, bevor er das Wort erhielt. Eine spontane Reaktion auf den Redner war nicht möglich, die sich fortentwickelnde Debatte hatte sich evtl. sogar schon auf einen anderen Aspekt konzentriert.

Wie der Ältestenrat (Drucksache 13/1803) ist auch der 1. Ausschuß der Auffassung, daß neue Befugnisse des Sitzungsvorstandes bzw. des sitzungsleitenden Präsidenten, nunmehr eigeninitiativ die Beschlußfähigkeit oder Beratungsfähigkeit zu bezweifeln, förderlich sein werden. Die Bezweiflung der Beschlußfähigkeit des Plenums ist ein Mittel, das bisher nur von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ausgeübt werden kann. Die Anwendung dieses von der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeräumten Rechts erfolgt daher nicht selten aus politischen Erwägungen. Soweit dem Sitzungsvorstand nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, von sich aus die Beschlußfähigkeit zu bezweifeln, ist es ihm rechtlich nur gestattet, hiervon aus politisch neutralen Gründen Gebrauch zu machen. Obwohl nicht auszuschließen ist, daß dem Sitzungsvorstand politische Motive unterstellt werden könnten, wenn er im Einzelfall die Beschlußfähigkeit bezweifelt, hält der 1. Ausschuß diese Kompetenzerweiterung des Präsidenten für geboten. In Fällen, in denen eine so geringe Präsenz im Plenum besteht, daß eine Schädigung des Ansehens des Hauses zu befürchten ist, soll der amtierende Präsident als Repräsentant des Deutschen Bundestages die Möglichkeit erhalten, im Einvernehmen mit den Fraktionen die Beschlußfähigkeit zu bezweifeln.

Von weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung hoher Präsenz der Abgeordneten im Plenum wurde Abstand genommen. Wie die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten war auch der 1. Ausschuß der Auffassung, daß die Verschärfung von Sanktionen kein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Plenarpräsenz darstellt.

4. Zur Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung

Anknüpfend an Erwägungen der Enquete-Kommission Verfassungsreform (Drucksache 7/5924 S. 80ff.) und der Ad-hoc-Kommission Parlamentsre-

form (Drucksache 10/3600 S. 11) sollen mit der Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung neue Formen für die Gesetzesberatung ermöglicht werden. Im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen tritt der federführende Ausschuß gemeinsam mit den mitberatenden Ausschüssen und weiteren interessierten Abgeordneten zu einer öffentlichen Sitzung zusammen. In dieser öffentlichen Beratung wird ein Gesetzentwurf (oder auch andere Vorlagen) erörtert. Am Ende der öffentlichen Beratung wird über die Beschlußempfehlung und den Bericht des federführenden Ausschusses an das Plenum abgestimmt.

Angestrebt wird mit der Einführung der Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung, daß das Plenum von zahlreichen, häufig wenig attraktiven Spezialdebatten entlastet wird. Die von den Fachpolitikern geltend gemachten Standpunkte und Argumente könnten in dieser Ausschlußberatung öffentlich vorgetragen und ausgetauscht werden. Die Öffentlichkeitswirkung kann dabei gegenüber der bisherigen Aussprache im Plenum verstärkt werden, da die fachspezifischen Erörterungen nicht mehr zu ungünstigen Zeitpunkten in wenigen Minuten erfolgen müssen. Das fachlich interessierte Publikum sowie Verbände und Organisationen erhalten weitaus mehr Einblicke und Informationen als bisher.

Soweit sich Plenaraussprachen zu solchen Fachthemen erübrigen, läßt sich das Plenargeschehen auch besser und einfacher auf die wirklich überragend wichtigen Themen (z. B. im Rahmen der Kernzeit-Debatte) konzentrieren.

Zu § 69 a

Zu Absatz 1

Entgegen der in Drucksache 13/1803 zum Ausdruck gekommenen Vorstellung, daß die Ausschüsse ihre öffentlichen Aussprachen nur im Benehmen mit dem Ältestenrat durchführen sollen, war der 1. Ausschuß mehrheitlich der Auffassung, daß darüber hinaus das Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen erzielt werden muß. Die Koordinierung einer Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung bedarf der engen Zusammenarbeit zwischen dem federführenden und den mitberatenden Ausschüssen, da die mitberatenden Ausschüsse jedenfalls in die Lage versetzt sein sollten, ihre mitberatenden Voten vor dieser Ausschlußberatung abzugeben. Die Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung, an deren Ende die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird, bildet den Abschluß der Ausschlußphase der Beratung einer Vorlage.

Die Verteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder des Bundestages ist erforderlich, damit diese von ihrem Recht, Sachanträge in der erweiterten Ausschlußsitzung zu stellen, auch Gebrauch machen können (vgl. Absatz 3).

Zu Absatz 2

Die Gestaltung und Dauer der Aussprache liegt in der Hand des federführenden Ausschusses, wobei das Einvernehmen der mitberatenden Ausschüsse

vorliegen muß. Weitergehende Möglichkeiten der mitberatenden Ausschüsse, auf die Gestaltung der Sitzung einzuwirken, sind nicht angezeigt. Die konkrete, nähere Ausgestaltung der öffentlichen Ausschlußberatung muß letztlich dem Ausschuß überlassen werden, dessen Beschlußempfehlung und Bericht am Ende der Aussprache beschlossen wird.

Während § 59 Abs. 3 nur Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unter die Sitzungsgewalt des Ausschußvorsitzenden stellt, wird die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden bei einer Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung ausgedehnt. Er erhält die dem Präsidenten zustehenden Ordnungsrechte, also die Möglichkeit zur Erteilung eines Sach- und Ordnungsrufs gemäß § 36 sowie das Recht zur Wortentziehung gemäß § 37. Seine Befugnisse gemäß § 59 Abs. 3 und 4 bestehen daneben fort. Ausgenommen von der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden sind Maßnahmen nach § 38. Diese schärfste geschäftsordnungsrechtliche Sanktion, die sogar finanzielle Nebenfolgen haben kann, muß dem amtierenden Präsidenten im Plenum vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 3

Das Rede- und Antragsrecht bei den Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen erstreckt sich auf alle Mitglieder des Bundestages. Durch diese Regelung können interessierte Abgeordnete, vor allem aber die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, die Initiative ergreifen, um ihre Vorstellungen in die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses einzubringen. Über das Recht, Änderungsanträge in zweiter Lesung im Plenum zu stellen, hinaus werden damit die Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten erweitert. Da der federführende Ausschuß die Gestaltung und Dauer der Aussprache festlegt und somit Herr des Verfahrens bleiben soll, ist das generelle Antragsrecht aller Mitglieder des Bundestages auf Sachanträge beschränkt; Geschäftsordnungsanträge können nur von Mitgliedern des federführenden Ausschusses, im Falle der Stellvertretung von deren Stellvertretern sowie von beratenden Mitgliedern gestellt werden.

Zu Absatz 4

Die Stimmberechtigung ist auf die Mitglieder des federführenden Ausschusses bzw. deren Stellvertreter beschränkt. Eine Ausdehnung auf Mitglieder mitberatender Ausschüsse oder andere Mitglieder des Bundestages kann nicht erfolgen, da Gegenstand der Abstimmung die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses ist (vgl. § 69a Abs. 1).

Zu Absatz 5

Durch die Regelung, daß eine Vorlage, zu der eine Erweiterte öffentliche Ausschlußberatung stattgefunden hat, ohne Vereinbarung im Ältestenrat grundsätzlich nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein kann, soll die mit der Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung bezweckte Entlastung des Plenums unterstrichen werden. Das

Gebot der Öffentlichkeit und Transparenz der Beratungen wird nicht tangiert, wenn die zweite und dritte Beratung einer Vorlage im Plenum ohne Aussprache erfolgen, da die Argumente und Standpunkte mit evtl. sogar größerer Öffentlichkeitswirkung in der Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung ausgetauscht worden sind.

Dennoch muß aber die Möglichkeit eingeräumt werden, daß sich auch das Plenum im Rahmen einer Aussprache nochmals einem Thema widmet. Aus diesem Grund soll eine Vereinbarung im Ältestenrat die nochmalige Befassung des Plenums ermöglichen.

Darüber hinaus ist § 69a Abs. 5 mit einem Minderheitenrecht ausgestattet. Soweit die Mehrheit eines federführenden Ausschusses die Durchführung einer Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatung beschlossen hat, die qualifizierte Minderheit damit jedoch nicht einverstanden ist, kann ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses beantragen, daß eine allgemeine Aussprache im Plenum erfolgen soll. Bezweckt ist mit der Vorschrift, daß die Anzahl der Plenaraussprachen in der zweiten und dritten Beratung erheblich zurückgeht.

Außerdem soll auch dem federführenden Ausschuß die Möglichkeit geboten werden, im Plenum eine Berichterstattung aus dem Ausschuß zu leisten. Diese Berichterstattung muß sich jedoch auf fünf Minuten beschränken und die verschiedenen im Ausschuß vertretenen Positionen berücksichtigen. Die Berichterstattung soll somit keinesfalls dazu dienen, in eine erneute Debatte über den Verhandlungsgegenstand einzutreten.

5. Zur Fragestunde

Die Fragestunde soll durch die Neuregelungen lebendiger und transparenter werden. Da die Fragen vor allem aus zeitlichen Gründen nicht nochmals verlesen werden, läßt sich für Außenstehende oft kaum feststellen, welche Aspekte durch die Antwort der Bundesregierung erhellt werden sollen. Das soll künftig dadurch verbessert werden, daß der Text der Fragen auf der Besuchertribüne ausgelegt und im Hauskanal eingeblendet wird. Zur weiteren Verstärkung der Attraktivität der Fragestunde wäre es wünschenswert, wenn häufiger als bisher der jeweilige Bundesminister zur Beantwortung zur Verfügung stehen würde. Die Attraktivität der Fragestunde würde auch erhöht, wenn die Antworten der Bundesregierung kürzer wären und somit auch einfacher frei vorgetragen werden können. Allerdings müssen dann auch die Fragen so gestellt werden, daß eine kurze Antwort möglich ist. In der Praxis bereitet es oft Probleme, Fragen – den bereits geltenden Richtlinien entsprechend – so abzufassen, daß sie eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Die Änderung von Anlage 4 Nr. II. 8. der Richtlinien für die Fragestunde (Vorverlegung der Einreichungsfrist von freitags 11.00 Uhr auf freitags 10.00 Uhr und Eingang bei der Bundesregierung bis freitags 12.00 Uhr) ist erfolgt, um den Arbeitsablauf in den einzelnen Ressorts der Bundesregierung zu erleichtern. Durch die Friständerung kann künftig bereits

der Freitagnachmittag zur Vorbereitung der Antworten genutzt werden, was bisher wegen der erforderlichen Zuleitung der Fragen an die einzelnen Ressorts nicht möglich war.

Die Fragestundenzeit soll wegen der Neugestaltung des Ablaufs einer Plenarwoche (vgl. Aufteilung der übrigen Plenarzeit) nicht mehr auf Mittwoch und Donnerstag verteilt werden, vielmehr soll künftig wöchentlich nur eine Fragestunde am Mittwoch mit einer Dauer von zwei Stunden durchgeführt werden.

Von der Mehrheit im 1. Ausschuß nicht befürwortet wurde der Vorschlag des Ältestenrates, daß der Präsident nach seinem Ermessen je nach Interesse und Sitzungsverlauf weitere Zusatzfragen des Fragestellers und weiterer sich anschließender Fragesteller zulassen kann. Die bisherige Regelung in Anlage 4 Nr. I. 3 und 4 der Richtlinien für die Fragestunde wurde als ausreichend erachtet, um die nötige Flexibilität zu ermöglichen. Eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Stellung von Zusatzfragen berge die Gefahr in sich, daß die Fragestunde nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könne, da eine Konzentration auf einige wenige Fragen zu befürchten sei, zu denen dann sehr viele Zusatzfragen gestellt würden. Dies könne eine Benachteiligung der Fragesteller mit sich bringen, deren Fragen aus Zeitgründen nicht mehr aufgerufen werden.

6. Zur Aufteilung der übrigen Plenarberatungszeit

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Kernzeit-Debatte am Donnerstag und der Entlastung des Plenums durch Erweiterte öffentliche Ausschußberatungen soll sich die Aufteilung der Plenarberatungszeit ändern. Mittwochs sollen künftig keine allgemeinen Plenarberatungen mehr stattfinden. Statt dessen soll die Fragestunde auf diesen Tag konzentriert werden und nunmehr zwei Stunden dauern. Darüber hinaus kann mittwochs auch weiterhin eine Aktuelle Stunde durchgeführt werden. An Donnerstagen werden nach der Kernzeit-Debatte gesammelt die Abstimmungen ohne Aussprache stattfinden. Zusätzlich zu den bereits bisher ohne Aussprache erfolgenden Beratungen werden dann in der Regel auch zweite und dritte Beratungen von Vorlagen, zu denen eine Erweiterte öffentliche Ausschußberatung stattgefunden hat, ohne Aussprache durchgeführt. Folgen sollen dann donnerstags die herkömmlichen Plenarberatungen (ggf. eine Aktuelle Stunde), bei denen jedoch die Einhaltung eines festen, vom Ältestenrat vorher vereinbarten Endtermins angestrebt werden soll. Auch freitags soll unter Beibehaltung des bisher üblichen Plenargeschehens künftig stärker die Einhaltung eines festen Endtermins erreicht werden.

7. Zur Erweiterung der Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen

Die Einflußmöglichkeiten des einzelnen Abgeordneten sollen durch die Erweiterung des Rechts, Änderungsanträge bereits vor der zweiten Beratung zu stellen, vergrößert werden. Kernziel dieser Änderung ist, daß sich künftig bereits der zuständige federführende Ausschuß mit einem Änderungsantrag be-

schäftigen und diesen in seiner Beschlußempfehlung mitberücksichtigen kann. Zwar sind nach der bisherigen Praxis Änderungsanträge nur selten erfolgreich – in der 11. Wahlperiode sind nur elf Gesetzentwürfe durch Änderungsanträge in der zweiten Beratung geändert worden –, es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Erfolgsaussichten erhöht werden, wenn sich bereits der zuständige Ausschuß mit dem Änderungsbegehren befassen muß.

Während der Ältestenrat in seiner Beschlußempfehlung (Drucksache 13/1803) zur Erreichung dieses Ziels vorgeschlagen hat, § 79 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 zu ändern und dem einzelnen Abgeordneten das Recht einzuräumen, bereits in der ersten Beratung einer Vorlage einen Änderungsantrag zu stellen, hält es der 1. Ausschuß für sachgerechter, dem Ziel der Reform durch eine Änderung von § 71 Abs. 1 nachzukommen. Jedes Mitglied des Bundestages kann künftig auch in einem federführenden Ausschuß, in dem er nicht Mitglied ist, Änderungsanträge zu Vorlagen stellen. Er hat das Recht, seinen Änderungsantrag zu begründen, und kann an der Sitzung des Ausschusses beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht erhält er jedoch nicht.

Vor dem Hintergrund, daß das Plenum entlastet werden soll, hat der 1. Ausschuß von einer Änderung des § 79 Abs. 1 abgesehen. Das Recht, Änderungsanträge bereits in der ersten Beratung einer Vorlage zu stellen, hätte als unerwünschten Nebeneffekt zur Folge, daß die erste Beratung im Plenum sehr viel mehr Zeit in Anspruch nehmen würde. Das Ziel, dem Plenum durch die Entlastung von Spezialdebatten stärker die wirklich überragend wichtigen Themen vorzubehalten, könnte verfehlt werden, wenn nunmehr anstelle der zweiten Beratung die erste Beratung zu Detail-Aussprachen genutzt werden könnte. Dem Ziel, Änderungsanträge von Abgeordneten bereits in der Beschlußempfehlung des Ausschusses berücksichtigen zu können, wird durch die Änderung von § 71 Abs. 1 in gleicher Weise entsprochen, ohne die Gefahr eines zeitlichen Mehrbedarfs für die erste Beratung einer Vorlage mit sich zu bringen.

8. Zu weiteren beratenden Vorschlägen

Die in der Beschlußempfehlung des Ältestenrates – Drucksache 13/1803 – enthaltenen Reformvorschläge zur Neugestaltung der Befragung der Bundesregierung wurden im 1. Ausschuß beraten, gelangten jedoch nicht zur Abstimmung. Da noch weiterer Diskussionsbedarf festgestellt worden ist, wurde – auch mit der Bundesregierung – vereinbart, die in der Anlage 7 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages geregelten Verfahren in Kürze im Ältestenrat und im 1. Ausschuß intensiv zu beraten, um sie an den im Beschluß vom 29. Juni 1995 zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen zu orientieren. Zurückgestellt in diesem Zusammenhang wurden auch Vorschläge der Fraktion der SPD im Ausschuß sowie des Abgeordneten Peter Conradi.

Die Fraktion der SPD im Ausschuß beantragte, einen § 27a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einzufügen, aufgrund dessen die Vorsitzenden der Fraktionen jederzeit Fraktionserklärungen

abgeben können sollen und der Präsident ihnen hierzu das Wort zu erteilen hat. Da Artikel 43 Abs. 2 GG dieses Recht den Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates einräume, müsse die Geschäftsordnung eine solche Option zur Chancengleichheit auch den Fraktionsvorsitzenden zubilligen. Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt. Eine Regelung wie Artikel 43 Abs. 2 GG müsse anderen Verfassungsorganen vorbehalten bleiben, die ihre Auffassung jederzeit darlegen können müßten. Im Falle der Bundesregierung korrespondiere dies darüber hinaus mit dem Zitierrecht des Deutschen Bundestages. Eine vergleichbare Ausgangslage bestehe bei den Vorsitzenden der Fraktionen nicht. Schließlich seien die Vorsitzenden der Fraktionen Mitglieder des Bundestages, denen nach Artikel 38 GG ein selbständiges Rederecht zukomme.

Die Fraktion der SPD im Ausschuß regte an, in § 69a Abs. 1 eine Vorschrift aufzunehmen, wonach der federführende Ausschuß auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zur Durchführung einer Erweiterten öffentlichen Ausschußberatung verpflichtet ist, und in § 69a Abs. 5 die Regelung aufzunehmen, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages auch nach erfolgter erweiterter Ausschußberatung eine nochmalige Befassung im Ple-

num verlangen können. Ein entsprechender Antrag wurde nicht zur Abstimmung gestellt, die vorgeschlagenen Formulierungen dienten jedoch als Diskussionsgrundlage für die Aufnahme des Minderheitenrechts in § 69a Abs. 5.

Auch der Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD zur Änderung von § 75 Abs. 2 und § 88 Abs. 2, durch den die Möglichkeit geschaffen werden sollte, über Entschließungsanträge zu den sogenannten Donnerstags-Debatten ohne Überweisung an einen Ausschuß abstimmen zu lassen, fand nicht die Mehrheit im 1. Ausschuß. Die Einführung der sogenannten Kernzeit-Debatte gebe keinen Anlaß dazu, die erst kürzlich vom 1. Ausschuß gefaßte Beschlussempfehlung zur Änderung von § 88 Abs. 2 (Drucksache 13/1807) zu revidieren.

Außerdem hat der Ausschuß die in den Vorlagen – Drucksachen 12/6654 und 12/7328 – aufgeführten Vorschläge beraten. Die in Drucksache 12/7328 angestrebte Zielvorstellung wurde mit der Empfehlung zur Einführung Erweiterter öffentlicher Ausschußberatungen als verwirklicht angesehen. Die Einführung eines besonderen parlamentarischen Einigungsverfahrens, wie in Drucksache 12/6654 vorgesehen, wurde nicht aufgegriffen.

Bonn, den 19. September 1995

Andreas Schmidt (Mülheim)

Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

